



**An die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Direktorat

Augsburg,  
25.5.2020

**Informationen zur Wiederaufnahme des Unterrichts für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 ab dem 15. Juni 2020**

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

angesichts der derzeitigen Entwicklung des Infektionsgeschehens zeichnet es sich ab, dass die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Gymnasien nach den Pfingstferien in der Weise erfolgen kann, wie sie der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Wenn sich das Infektionsgeschehen weiterhin positiv entwickelt, wird der Schulbetrieb dann unter den Modalitäten und Regelungen auf die Jahrgangsstufen 7 bis 10 ausgedehnt werden, die bereits jetzt für die schon an die Schulen zurückgekehrten Jahrgangsstufen gelten.

Damit sind nach den Pfingstferien alle Schülerinnen und Schüler zumindest zeitweise wieder in der Schule. Dies ist einerseits erfreulich, verstärkt andererseits jedoch die ohnehin schon bestehende Notwendigkeit, konsequent auf einen umfassenden Infektionsschutz, die Einhaltung des Abstandsgebots und die Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen hinzuwirken.

Mittels der nachfolgenden Ausführungen darf ich Sie heute mit Informationen versorgen, welche die Aufnahme des Präsenzunterrichts in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 betreffen.

**1. Unterrichtsbetrieb**

Präsenzunterricht und das „Lernen zuhause“ werden als zweiwöchige Einheit gesehen, d.h. die Phasen werden sich im wöchentlichen Rhythmus sinnvoll ergänzen, inhaltlich ineinandergreifen und aufeinander aufbauen. Es können in den Phasen des Lernens zu Hause beispielsweise aus dem Präsenzunterricht resultierende Arbeitsaufträge eigenständig bearbeitet werden, deren Ergebnisse dann wieder in den anschließenden Präsenzunterricht einfließen. Diese Arbeitsaufträge können einerseits dem Üben, Vertiefen und Wiederholen, andererseits auch der selbstständigen Aneignung neuer Inhalte, der Recherche oder der Vorbereitung des folgenden Unterrichts



dienen. Auf diese Weise wird zugleich die Bandbreite der bisher eingesetzten Unterrichtsformen und -methoden noch erweitert und das selbstorganisierte und -strukturierte Lernen gefördert.

Weil durch die Schulschließung Zeiten für den Präsenzunterricht fehlen, können die Inhalte des Lehrplans im laufenden Schuljahr nicht mehr in vollem Umfang vermittelt werden. Deshalb werden die Lehrkräfte beim Unterricht ein besonderes Augenmerk auf die Inhalte richten, die für den Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe im jeweiligen Fach grundlegend sind. Gleichzeitig wird, wo immer möglich, von den im Lehrplan vorgesehenen Spielräumen konsequent Gebrauch gemacht.

Die Situation erfordert es, sich in den letzten Wochen des Schuljahres auf die mit Blick auf die kommenden Jahrgangsstufen grundlegenden Inhalte zu konzentrieren. Um dafür die notwendigen zeitlichen und personellen Ressourcen zu haben, muss in den nächsten Wochen auf Wahlunterricht, Pluskurse, flexible und freiwillige Intensivierungen, auf Enrichmentangebote sowie weitere, den Pflichtunterricht ergänzende Angebote verzichtet werden. Sportunterricht kann bis auf Weiteres ebenfalls nicht stattfinden.

Sofern dies in einzelnen Fächern einzelner Jahrgangsstufen aufgrund organisatorischer Rahmenbedingungen oder Einschränkungen, z.B. bei der Verfügbarkeit der Lehrkräfte, unvermeidbar ist, können weitere schulspezifische Anpassungen der Stundentafeln der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an die Gegebenheiten vor Ort erfolgen (z.B. Veränderungen der Stundenzahlen, vorübergehender Verzicht auf einzelne Fächer in einzelnen Jahrgangsstufen, Vermeidung von Nachmittagsunterricht).

## **2. Hinweise für einzelne Fächer und spezifische Unterrichtssituationen**

### **2.1 Unterricht in den Naturwissenschaften**

Im naturwissenschaftlichen Unterricht wird regelmäßig auf die Durchführung von Schülerexperimenten verzichtet. Gegen Lehrerdemonstrationsexperimente bestehen – sofern die Vorgaben der Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht und des Infektionsschutzes beachtet werden – keine Einwände.

### **2.2 Unterricht im Fachunterricht Musik**

Gesang und der Einsatz von Blasinstrumenten sind aufgrund der geltenden infektionshygienischen Maßnahmen bis auf Weiteres nicht möglich.

### **2.3 Instrumentalunterricht am Musischen Gymnasium**

Der Präsenzunterricht wird ausschließlich im Einzelunterricht (ggf. mit Klavierbegleitung) in geeignet großen Räumen unter Einhaltung der geltenden infektionshygienischen Maßnahmen erteilt.

Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z.B. Klavier) werden nach jeder Benutzung in geeigneter Weise gereinigt (z.B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.



Darüber hinaus gelten für den Unterricht im Blasinstrument und im Gesang folgende Regelungen:

- Beim Unterricht im Blasinstrument (ggf. mit Klavierbegleitung) wird der Mindestabstand auf 5 Meter erhöht.
- Es ist sicherzustellen, dass die Schülerin/der Schüler auf keinen Fall in Richtung der Lehrkraft spielt. Sofern eine Klavierbegleitung erforderlich ist, gelten dieselben Regelungen.
- Die Schülerin/der Schüler spielt auf dem eigenen Blasinstrument.
- Entstehendes Kondenswasser (Blasinstrumente) darf nur im Waschbecken entleert werden.
- Nach dem Einzelunterricht im Blasinstrument oder im Gesang ist der Raum mindestens 30 Minuten zu lüften.

### 3. Leistungsnachweise, Jahresfortgangsnoten, Vorrückungsentscheidungen

Um die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 zur Verfügung stehenden Spielräume für die Behandlung der Stoffgebiete möglichst umfassend zu nutzen, auf denen die weiteren Jahrgangsstufen aufbauen, und zur Vermeidung unbilliger Härten wird auf die Erhebung fehlender **großer Leistungsnachweise** verzichtet.

Ebenso wird grundsätzlich auf die Erhebung **kleiner Leistungsnachweise** verzichtet; im Einzelfall können zur Feststellung der Leistungsfähigkeit jedoch kleine Leistungsnachweise, insbesondere Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge, noch erhoben und in der Jahresfortgangsnote berücksichtigt werden, wenn diese sich dadurch nicht verschlechtern.

**Freiwillige kleine Leistungsnachweise** sind damit faktisch nur in diesem Rahmen zur Notenverbesserung grundsätzlich weiter möglich. In der praktischen Umsetzung werden dafür insbesondere Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge genutzt werden können. Aufgrund der knappen zur Verfügung stehenden Zeit wird dabei die Priorisierung entsprechender Wünsche der Schülerinnen und Schüler empfohlen, die bestimmte noten-mäßige Voraussetzungen der GSO (§ 31 Abs. 1, § 33 Abs. 1 oder § 67 Abs. 1) noch nicht erfüllen.

Die **Jahresfortgangsnoten** werden ungeachtet fehlender Leistungsnachweise aus allen bisher im Schuljahr 2019/2020 tatsächlich erbrachten Leistungen in pädagogischer Verantwortung gem. Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayEUG gebildet. Die nach § 28 GSO vorgeschriebenen Gewichtungen sind dabei zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler so genau wie möglich zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die in der GSO geforderte Mindestzahl an Leistungsnachweisen kann auf Antrag des bzw. der jeweiligen Erziehungsberechtigten gegebenenfalls – soweit dargelegt wird, dass die wahre Leistungsfähigkeit andernfalls nicht zutreffend festgestellt wird (z.B. wegen langer Erkrankung im ersten Halbjahr) – je Fach eine **Ersatzprüfung** gemäß § 27 GSO erbracht werden. Form, Art und Umfang der Ersatzprüfung sind in § 27 GSO nicht vorgeschrieben, sie muss dem Anforderungsniveau der



ersetzen Leistungsnachweise im Wesentlichen entsprechen. Die Entscheidung, ob eine Ersatzprüfung beantragt wird, wird - nach eingehender Beratung durch die Schule auch hinsichtlich der nicht auszuschließenden Notenverschlechterung – durch die Erziehungsberechtigte bzw. den Erziehungsberechtigten für jedes einzelne Fach getroffen. Die Ersatzprüfung tritt an die Stelle aller fehlenden Leistungsnachweise. Sollte eine Terminierung im laufenden Schuljahr nicht möglich sein, können die Ersatzprüfungen (wie die Nachprüfung) auch noch in den letzten Tagen der Sommerferien stattfinden. Die Zeugniserteilung muss sich entsprechend verschieben.

Da Inhalt und Zweck im Wesentlichen identisch wären, kann eine **Nachprüfung** für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 bis einschließlich 9 zusätzlich zu einer Ersatzprüfung im selben Fach nicht beantragt werden, wohl aber in anderen Fächern.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Regelung zur Nachprüfung in § 33 GSO zum 1. August 2020 klarstellend wie folgt geändert werden soll:

In Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wer im Rahmen der Nachprüfung bereits in einem Vorrückungsfach eine Note erzielt, aufgrund derer er hätte vorrücken dürfen, muss nicht zur weiteren Nachprüfung antreten.“

Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Reichen die in der Nachprüfung erzielten Noten zusammen mit den übrigen Noten für das Vorrücken aus, wird das Bestehen der Nachprüfung und das Vorrücken festgestellt. In einem neuen Jahreszeugnis werden die jeweils besseren Noten aus Jahresfortgang oder Nachprüfung eingetragen. Das Zeugnis erhält einen Vermerk darüber, welche der Noten auf der Nachprüfung beruhen.“

Diese schülerfreundliche Regelung kommt nach ihrem Inkrafttreten am 1. August 2020 schon für die Nachprüfungen in den letzten Tagen der Sommerferien des Schuljahres 2020/21 zum Tragen. Da es sich nur um eine Klarstellung handelt, können die Schülerinnen und Schüler schon jetzt von ihrer Geltung ausgehen.

Für alle Schülerinnen und Schüler, für die ein **Vorrücken nicht möglich** ist, werden Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe gem. Art. 53 Abs. 6 BayEUG getroffen. Entsprechend der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 20. April 2020 wird dabei die im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße gewichtet, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, und der Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann. In der Regel wird in solchen Fällen davon auszugehen sein, dass die Voraussetzungen für eine Anwendung von Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gegeben sind. Auch die Möglichkeit des Wiederholens gem. Art. 53 Abs. 5 Satz 1 BayEUG wird im Lichte der Beeinträchtigungen infolge der COVID-19-Pandemie in aller Regel zu bejahen sein.

### **Zentrale Jahrgangsstufentests**

Angesichts der Unterrichtssituation seit März 2020 werden an den Gymnasien die bayernweiten Jahrgangsstufentests in den Fächern Deutsch (Jgst. 8), Mathematik (Jgst. 8 und 10) und Englisch (Jgst. 10), die ursprünglich für den 22. bzw. 24. September 2020 verbindlich vorgesehen waren, nicht durchgeführt.



Sehr geehrte Eltern,  
gerade hinsichtlich der Entscheidungen zu den Leistungsnachweisen, den Jahresfortgangsnoten und den Vorrückungsentscheidungen werden Sie in den nächsten Tagen und Wochen sicher noch weitere Informationen erhalten. Sicher wird es auch Ihrerseits einen erhöhten Beratungsbedarf geben.

Ich kann Ihnen versichern, dass wir alles versuchen werden, um Unklarheiten zu beseitigen und offene Fragen zu beantworten.

Bitte bewahren Sie an dieser Stelle weiterhin Geduld und Gelassenheit. Wir empfinden große Dankbarkeit für die vielen positiven und wertschätzenden Rückmeldungen, die wir in diesen Tagen von Ihnen erhalten haben.

Gemeinsam werden wir dieses Schuljahr gut zu Ende bringen und das kommende Schuljahr beginnen – dessen bin ich mir sehr sicher.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Stegmann  
Schulleiter